

des FGB (§ 16 Abs. 2), durch eine gewisse Besserstellung des anderen Ehegatten zu erreichen, daß nicht jede Haftung des gemeinschaftlichen Vermögens für die persönliche Schuld eines Ehegatten die Frage einer vorzeitigen Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft aufwirft, weil anders seine Rechte und Interessen nicht gewahrt werden können. Der andere Ehegatte muß also dann, wenn nach § 37 Abs. 1 FVetrFO die Vollstreckung in das gemeinschaftliche Vermögen möglich ist, die Rechte haben, die dem Vollstreckungsschuldner selbst zustehen. Daraus ergeben sich eine Reihe von praktischen Konsequenzen, von denen nachstehend nur die drei wichtigsten behandelt werden sollen.

Ist nach Erlaß des Vollstreckungstitels der Gläubiger durch Erfüllung oder Aufrechnung befriedigt, wurde die Forderung gestundet oder haben sich andere Einwendungen gegen den Anspruch selbst ergeben, so kann sowohl durch den Schuldner als auch durch dessen Ehegatten Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO erhoben werden. (Der Ehegatte ist auch bei Unterhaltsforderungen auf die Vollstreckungsgegenklage beschränkt. Ihm steht wegen des andersartigen Charakters dieser Klage das Recht, Abänderungsklage gemäß §§ 22, 33 FGB oder § 7 EGFB zu erheben, selbst dann nicht zu, wenn wegen der geänderten Rechtslage oder wegen des Wegfalls der Bedürftigkeit oder der Leistungsfähigkeit durch die Abänderungsklage der Anspruch selbst betroffen wird.)

Gemäß § 811 ZPO sind eine Reihe

von Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen. Erfolgt dennoch eine Vollstreckung in diese, so kann auch der andere Ehegatte dem Wege der Erinnerung gemäß § 766 ZPO dagegen Vorgehen.

Wird wegen einer Geldforderung in bewegliche Gegenstände des gemeinschaftlichen Vermögens vollstreckt, so kann nicht nur der Schuldner, sondern auch dessen Ehegatte gemäß § 18 der VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl. IS. 302) beantragen, die Schuld durch Ratenzahlungen tilgen zu dürfen.

Diese Rechte des Ehegatten des Schuldners bestehen neben den oben behandelten Rechtsbehelfen und dem Widerspruch gemäß § 16 Abs. 2 FGB. Treffen mehrere dieser Rechtsbehelfe zusammen, so sind sie in folgender Reihenfolge einer Entscheidung zuzuführen:

1. Drittwiderspruchsklage, weil es sich um Alleineigentum des nicht schuldenden Ehegatten handelt;
2. Erinnerung, weil die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme gemeinschaftlichen Vermögens nicht vorliegen;
3. Vollstreckungsgegenklage und ähnliche gegen die Vollstreckung der Forderung überhaupt gerichtete Rechtsbehelfe;
4. Widerspruch gemäß § 16 Abs. 2 FGB;
5. Einwände aus den dem Vollstreckungsschutz dienenden Bestimmungen.

KARL-HEINZ EBERHARDT,  
Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

## Bessere Gestaltung der LPG-Mitgliederversammlungen

Die auf der 9. Plenartagung des natlich eine Mitgliederversammlung Obersten Gerichts verabschiedeten abzuhalten, Materialien über die Aufgaben der Gerichte bed der Durchsetzung des LPG-Rechts (NJ 1966 S. 268 ff.) tragen wesentlich dazu bei, den Wirkungsgrad des sozialistischen Rechts in der Praxis zu erhöhen und eine einheitliche Rechtsauffassung zu sichern.

In dem Beschluß des Plenums vom 30. März 1966 — I PIB 2/66 — wurde geklärt, daß die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch dann rechtswirksam sind, wenn nicht zwei Drittel der LPG-Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung selbst oder durch staatlichen Akt aufgehoben werden. Diese Rechtsauffassung sichert, daß der Wille der Mehrheit und der fortschrittlichen Kräfte einer LPG von allen Mitgliedern respektiert wird.

Eine wesentliche Ursache dafür, daß in den Mitgliederversammlungen der LPGs die Zweidrittelmehrheit oft nicht erreicht wird, liegt m. E. darin, daß sich die in den Musterstatuten (Ziff. 57 Abs. 3 Typ I, Ziff. 33 Abs. 2 Typ II, Ziff. 60 Abs. 3 Typ III) aufgestellte Forderung, in der Regel mo-

infolge der geseUschaftlichen Entwicklung der LPGs nicht mehr aufrechterhalten läßt. So ist durch die Vereinigung mehrerer LPGs die Mitgliederzahl teilweise so stark angewachsen, daß es an den notwendigen Räumlichkeiten fehlt. Es gibt auch heute bereits LPGs, in denen die Mitglieder Wege bis zu 10 km bewältigen müssen, um an der Versammlung teilnehmen zu können. Kann die LPG keine Transportmittel zur Verfügung stellen, so ist die Teilnahme oft sehr gering. Die Schwierigkeiten vergrößern sich noch während der Arbeitsspitzen und im Winter. Hinzu kommt, daß der Übergang zur Spezialisierung und zur Vervollkommnung industriemäßiger Produktionsmethoden es notwendig macht, alle Maßnahmen mit größter Sachkenntnis vorzubereiten. Das ist in der Vollversammlung aber nicht mehr gewährleistet. Deshalb ist m. E. der von Arlt/Heuer in NJ 1965 S. 604 gemachte Vorschlag, bestimmte Aufgaben der Vollversammlung auf Brigaden und andere Organe zu übertragen, aufzugreifen und in die Musterstatuten aufzunehmen.

Unter diesem Gesichtspunkt wäre bei Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen und des erreichten Ent-

wicklungsstandes der LPGs zu klären, welche Aufgaben von der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung und der Brigadeversammlung zu lösen sind. Aus der Beantwortung dieser Fragen ergibt sich dann auch, in welchen Zeiträumen Beratungen im jeweiligen Gremium abzuhalten sind.

Meines Erachtens müßte die Vollversammlung entscheiden über

- die Perspektiv- und jährliche Betriebsplanung,
- die Verfügung und Veränderung des genossenschaftlichen Eigentums,
- die Pflichten und Rechte der Genossenschaftsmitglieder,
- die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern.

Um diese Aufgaben zu realisieren, müßten nach meiner Auffassung jährlich mindestens drei Vollversammlungen durchgeführt werden, die sich mit folgenden Problemen zu beschäftigen hätten:

Im Oktober/November mit

- der Bestätigung der Perspektivpläne,
- der Konkretisierung der bestätigten Perspektivpläne durch Vorbereitung und evtl. Bestätigung des Betriebsplans für das folgende Produktionsjahr,
- der Bestätigung kooperativer Beziehungen der LPGs bzw. von Zusammenschlüssen,
- der Bestätigung über die Verwendung der erarbeiteten finanziellen Mittel des laufenden Produktionsjahres,
- den Anträgen auf Aufnahme bzw. Ausscheiden.

Im Januar/Februar mit

- den Rechenschaftslegungen der gewählten Organe und der Bestätigung der Rechenschaftsberichte,
- der Wahl des Vorsitzenden und der Revisionskommission,
- der Wahl und Abberufung der Organe der LPG,
- der Bestätigung von Betriebs- und Arbeitsordnungen und der Bestätigung des Einsatzes von Brigadeleitern.

Im Juni/Juli mit

- den Einschätzungen über Planerfüllung und Festlegung von Maßnahmen zur Planerfüllung und -Übererfüllung,
- der Beschlußfassung über weitere Maßnahmen für die perspektivische Entwicklung der Genossenschaft,
- den Entscheidungen über die Durchsetzung der Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Brigadeversammlungen sollten von einem Vorstandsmitglied geleitet werden und insbesondere folgende Fragen behandeln:

- die Sicherung der kontinuierlichen Planerfüllung im Brigadebereich,
- die Festigung und Weiterentwicklung der guten genossenschaftlichen Arbeit,
- die Beratung von Beschlußvorlagen,
- die Erarbeitung von Vorschlägen für die schnellere Weiterentwicklung der Genossenschaft,